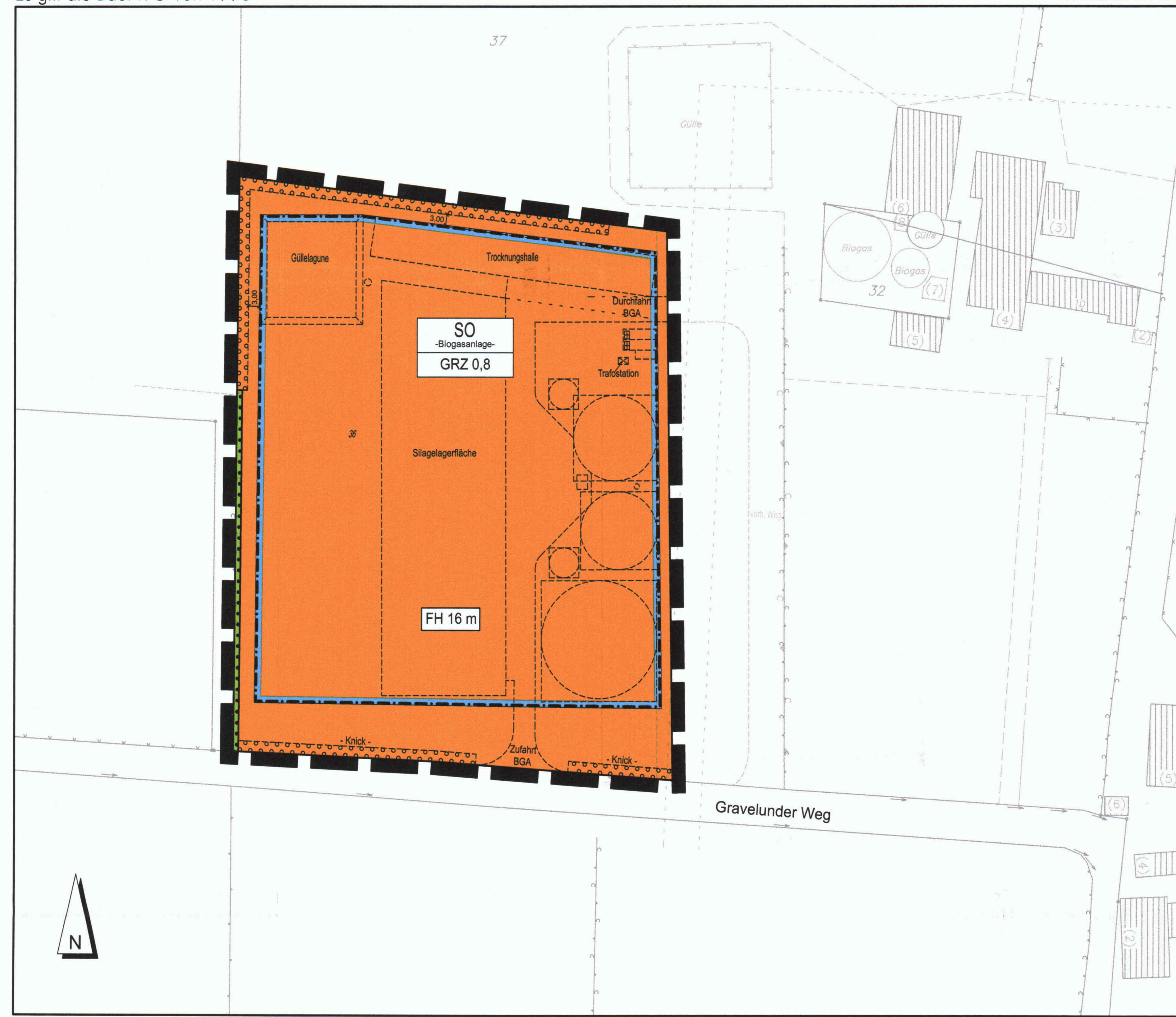


# Satzung der Gemeinde Janneby über den Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Gravelund" für das Gebiet "östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek"

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990

Maßstab 1:1.000



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Vermessungs- und Katasterverwaltung - Katasteramt Flensburg

Kreis Schleswig - Flensburg - Gemeinde Janneby - Gemarkung Gravelund - Flur 5

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.01.2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.02.2011, Az.: 3-610-01/049 & A, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, "Biogasanlage Gravelund" für das Gebiet "östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Mitteilungsblatt des Amtes Eggebek am 06.08.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 12.08.2010 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.08.2010 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.11.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.11.2010 bis 08.12.2010 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.10.2010 durch das Mitteilungsblatt des Amtes Eggebek bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.01.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.01.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Janneby, den 10.02.2011

Bürgermeisterin

- Der katastermäßige Bestand am 06.05.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Tarp, den 02.02.2011

- Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 19.02.2011, Az.: 3-610-01/049 & A die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungändernden Beschluss vom 12.01.2011 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 12.01.2011, Az.: erfüllt bestätigt.

Janneby, den 12.01.2011

Bürgermeisterin

- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Janneby, den 30.08.2011

Bürgermeisterin

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.09.2011 im Mitteilungsblatt des Amtes Eggebek ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.09.2011 in Kraft getreten.

Janneby, den 03.09.2011

Bürgermeisterin

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
SO -Biogasanlage-	Sondergebiet -Biogasanlage-	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
GRZ 0,8	Grundflächenzahl, hier max. 0,8	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
FH 16 m	Firsthöhe über OK Gelände, hier maximal 16 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
—Knick—	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
—Knick—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick-	
—Knick—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB

### Nachrichtliche Übernahme

—Knick— zu erhaltender Knick § 9 (6) BauGB  
§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

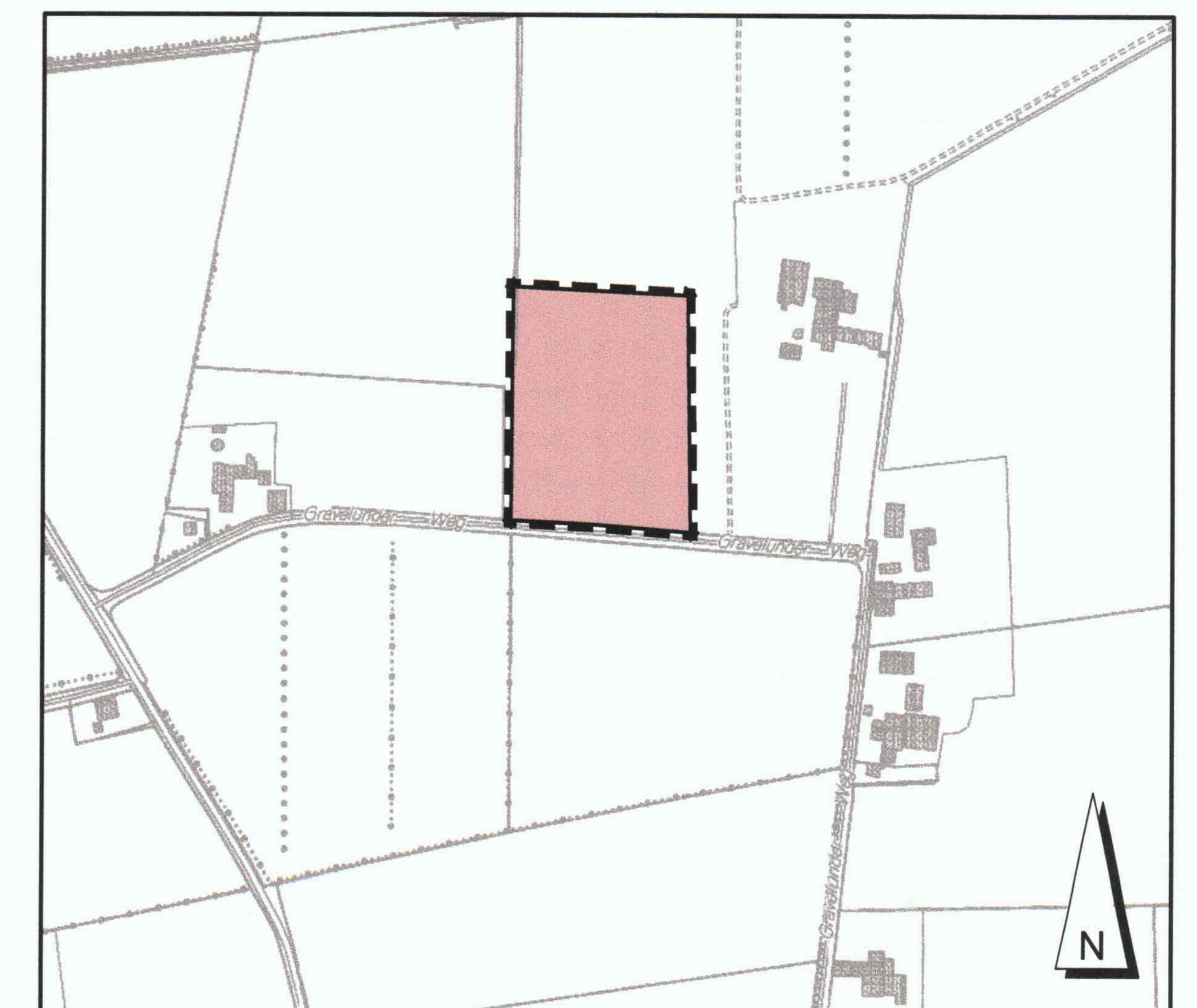
### Darstellungen ohne Normcharakter

— — — — — Flurgrenze  
36 Flurstücksnummer  
□ voraussichtliches Anlagenkonzept

## Text (Teil B)

- Art der Nutzung, Sondergebiet -Biogasanlage- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
- Das Sondergebiet „Biogasanlage“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Gas aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der Nutzung des gewonnenen Gases zur Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie.
- Im Sondergebiet „Biogasanlage“ sind nur zulässig
  - notwendige Betriebsgebäude (insbesondere Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume sowie Lagerräume/-hallen);
  - die zur Lagerung, zur physikalischen, biologischen und chemischen Reinigung und Verarbeitung der Gülle, der nachwachsenden Rohstoffe und der Cofermente, zur Weiterverarbeitung des Gärproduktes sowie zur Aufbereitung des Gases erforderlichen Reaktoren, Lagerbehälter und Lagerflächen (insbesondere Annahmebehälter, Vorlagebehälter, Substratlager, Fermenter, Gärproduktlager, Wärmetauscher, Gasspeicher, Notfackel sowie Reinigungs-, Verdichtungs- und Trocknungsanlagen);
  - die zur Wärme-, Gas- und Stromgewinnung, zur Einspeisung ins (öffentliche) Netz sowie zur Wärmenutzung erforderlichen Anlagen (insbesondere BHKW, Wärmetauscher, Wärmespeicher, Trafostationen und Pumpen).
- Firsthöhe bei Schornsteinen und Abluftanlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (4) BauNVO)  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Firsthöhen gelten nicht für Schornsteine und Abluftanlagen.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
- Knickschutz  
Im Abstand von 3 m zu den vorhandenen oder geplanten Knicks ist auf dem Baugrundstück die Errichtung baulicher Anlagen einschließlich der in § 14 (1) BauNVO definierten Nebenanlagen unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von Einfriedigungen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
  - Neuanlage Knick  
Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick- ist ein Knick anzulegen und mit heimischen und Standort gerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 Gehölze zu pflanzen. Im Abstand von höchstens 20 m sind Überhälter zu entwickeln.

## Übersichtskarte



Stand: § 10 BauGB

Maßstab 1:5.000

## Satzung der Gemeinde Janneby über den Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Gravelund" für das Gebiet

"östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek"

Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf  
Tel. 0 48 35 - 97 77 0  
Fax 0 48 35 - 97 77 22  
Mail:  
info@sass-und-kollegen.de  
www.sass-und-kollegen.de

Ingenieurgesellschaft

**Sass & Kollegen**

Verkehrswesen · Abwassertechnik · Stadtplanung · Landschaftsplanung